

# RS Vwgh 1988/10/4 88/11/0077

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.1988

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §66 Abs2 litg;

KFG 1967 §66 Abs2;

KFG 1967 §66 Abs3;

## Rechtssatz

Nach ständiger Rechtssprechung des VwGH vermag eine bestimmte Tatsache gem§ 66 Abs 2 lit g KFG wegen ihrer Verwerflichkeit die Verkehrsunzuverlässigkeit - jedenfalls bezogen auf die Tatzeit - zu begründen. (Hier ließ die rücksichtslose und gefährliche Fahrweise des Betroffenen das strafbare Verhalten besonders verwerflich erscheinen.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110077.X01

## Im RIS seit

08.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)